

Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Oeynhausen zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird durch den Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- 1. Alle öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen werden untersagt. Dies betrifft auch Veranstaltungen, für die bereits Bescheide nach dem Gaststättengesetz, dem Straßen- und Wegegesetz, der Gewerbeordnung oder dem Landesimmissionsschutzgesetz erlassen wurden.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich 30. April 2020, 24.00 Uhr.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.badoeynhausen.de, sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.

1. Begründung:

Dieser Ordnungsverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es besteht die Gefahr einer weltweit unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterien, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im

privaten und beruflichen Umfeld, aber auch insbesondere bei größeren Menschenansammlungen (Veranstaltungen, Freizeitanlagen) vor. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit 14 Tage dauern kann und erst dann erste Krankheitsanzeichen auftreten. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen (Italien), Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) festgestellt.

Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW verweist mit Erlass vom 13.03.2020 darauf, dass auch in Fällen von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Besuchern davon ausgegangen werden muss, dass durch die Veranstalter keine ausreichenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die Absage oder zeitliche Verschiebung der Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen sind in dieser aktuellen Lage Kontaktwege nicht schnell genug oder auch gar nicht mehr nachvollziehbar, um weitere Infektionsketten zu verhindern. Einzig die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen verbleibt als wirksames Mittel. Bei meiner vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung habe ich auch das Interesse der Veranstalter an der ungehinderten Durchführung der Veranstaltung gewürdigt.

Das Verbot ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko schon allein aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person ausreicht. Mildere Maßnahmen sind nach derzeitiger Kenntnislage nicht ersichtlich. Es wäre auch nicht ausreichend, Veranstaltungen unter Erteilung von Auflagen (Registrierung der Besucher, Bereitstellen von Desinfektionsmittel) stattfinden zu lassen, da hiermit nicht die zwingend erforderliche Gefahrenminimierung zu erwarten ist.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

2. Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **befristet bis zum 30.04.2020**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um eine weitere Ausbreitung zu verzögern oder sogar zu verhindern. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit:

Gemäß § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beobachtungen, Quarantäne und berufliches Tätigkeitsverbot, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung werden insoweit eingeschränkt. Geregelt ist dies in den §§ 28-31 IfSG.

Laut Zuständigkeitsverordnung des IfSG handelt es sich bei den zuständigen Behörden für die Anordnung von Maßnahmen um die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden (§ 3 Abs. 2 ZVO IfSG).

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 74 und die Straftatvorschriften des § 75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 14.03.2020

gez. Achim Wilmsmeier
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen